

STATUTEN DES VEREINS ZENITH INSTITUTE

Artikel 1 Name und Sitz der Vereinigung

Unter dem Namen Zenith Institute besteht ein Verein gemäß Art 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZBG. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Artikel 2 Ziele der Vereinigung

Der Verein Zenith Institute verfolgt folgende Ziele:

- a) Die Durchführung eines Sommer-Meditationscamps in der Tradition des universellen Sufismus nach Hazrat Inayat Khan.
- b) Die Durchführung, Förderung und Organisation von Konferenzen, Kursen, Tagungen, Seminaren und Studien die auf den kontemplativen Praktiken der verschiedenen Religionen basieren.
Die Vertiefung dieser kontemplativen Praktiken auf den Gebieten der Psychologie, der Künste, der Psychotherapie, der Wissenschaften, der Medizin und verschiedenen anderen Heiltechniken.
- c) Die Förderung des Verständnisses und Friedens zwischen allen Religionen und spirituellen Traditionen.
- d) Der Verein Zenith Institut ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Artikel 3 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder des Vereins Zenith Institute sind natürliche Personen, welche die unter Artikel 2 erwähnten Ziele und Tätigkeiten in ihrer Umgebung unterstützen.
Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag über die Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder an das Sekretariat und ist jederzeit möglich.
Ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand vorgenommen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Einspruch einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Rekurs.
- b) Es gibt die Möglichkeit den Verein als Gönner:in finanziell zu unterstützen, in Form eines festgelegten Gönnerbeitrags oder darüber hinaus gehenden wiederkehrenden Spenden. Reine Gönnermitglieder sind nicht Aktivmitglieder gemäss Punkt a).

Artikel 4 Tätigkeiten des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf die Verwirklichung und Umsetzung der in Artikel 2 genannten Ziele.

Artikel 5 Mittel des Vereins

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen, welche von der jährlichen Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) den Einnahmen von Registrationen zu den verschiedenen Veranstaltungen und Verkauf von Materialien und Unterlagen zu den Seminaren.
- c) aus verschiedenen Einnahmen: Spenden, Schenkungen und Legaten.

Artikel 6 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben der Vereinigung bestehen aus:

- a) allen anfallenden Ausgaben, die zur Verwirklichung der in Artikeln 2 und 4 genannten Ziele und Tätigkeiten notwendig sind.
- b) aus Unterstützungen von anderen Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen mit Entscheid des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 7 Die Organe des Vereins

- a) Die Generalversammlung der Aktivmitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Artikel 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die GV wird vom Vorstand einberufen oder wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangen. Die Einladung muss, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung im Besitz der Mitglieder sein. Die GV muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr durchgeführt werden.

Die GV beschließt mit einfacher Mehrheit über folgende Punkte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
- Abnahme der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (alle vier Jahre)
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (alle vier Jahre)
- Wahl der Revisor:innen (alle vier Jahre)

Die GV entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- Statutenänderungen
- Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- die allfällige Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheide der Generalversammlung können auch auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- einer Präsidentin / einem Präsidenten
- einer Kassierin / einem Kassier
- und einer Schriftführerin / einem Schriftführer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Artikel 10 Revisoren

Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren. Sie können wiedergewählt werden.

Artikel 11 Management / Team / Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann ein Management für die Durchführung der Tätigkeiten einsetzen. Das Management wird durch ein Team und Arbeitsgruppen unterstützt.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die die Aufgaben des Managements und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Der Vorstand kann eine Koordinationsversammlung der Vertreter:innen der Arbeitsgruppen einberufen, die die Tätigkeiten koordiniert und Beschlüsse zuhanden des Vorstandes fällt.

Artikel 12 Rechtsverbindlichkeit

Der Verein Zenith Institute ist durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds rechtsverbindlich verpflichtet.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verein Zenith Institute kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Das verbleibende Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung an das Hope Project in New Dehli, Indien oder an eine Organisation mit ähnlichen Zielen übertragen.

Die Auflösung des Vereins Zenith Institutes erfolgt von Gesetz wegen:

im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 14 Haftung

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind von jeder persönlichen finanziellen Haftung befreit. Für die Verbindlichkeiten des Zenith Institutes haftet nur dessen Vermögen.

Artikel 15 Gesetzliche Regelung

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Angelegenheiten gelten die entsprechenden Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Fassung der Statuten vom 26.8.2018 und wurden durch die außerordentliche Generalversammlung vom 19.1.2025 angenommen. Sie treten am 1.2.2025 in Kraft.

Zürich, 19.1.2025

für den Vorstand

Christian Zellmann, Präsident:

Urs Schellenberg, Vizepräsident:

Kerstin Beger, Schriftführerin: